

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



16. September 2010

BMF-010311/0087-IV/8/2010

Information zu der am 16. September 2010 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Arzneimittelrechtliche Schutzmaßnahmen (VB-0232)

Die Arbeitsrichtlinie Arzneimittelrechtliche Schutzmaßnahmen (VB-0232) wurde im Hinblick auf das am 19. August 2010 in Kraft getretene Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG 2010), BGBl. I Nr. 79/2010, geändert.

Ausgenommen vom Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend das Inverkehrbringen, den Import und das Verbringen von Räuchermischungen, die cannabinomimetisch wirksame Stoffe enthalten sind die in VB-0232 Abschnitt 1.1. Abs. 1 genannten Räuchermischungen, sofern sie den arzneimittel- oder apothekenrechtlichen Vorschriften entsprechen. Eine Einfuhr bzw. eine Verbringung nach Österreich ist somit nur zulässig, wenn – entsprechend den Bestimmungen der VB-0230 Abschnitt 2.2.

- eine Einfuhrbescheinigung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (siehe VB-0230 Abschnitt 2.2.1.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7711“*) vorgelegt wird oder
- eine Meldung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (siehe VB-0230 Abschnitt 2.2.2.; *Dokumentenartcodes bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7712“, „7713“, „7714“ oder „7715“*) erfolgt.

(§ 3 Abs. 1 AWEG 2010).

Bundesministerium für Finanzen, 16. September 2010